

In fine et initio laus deo tribuatur ihm die Autorschaft Buchs zweifellos erscheinen lassen.¹ Zusammenfassend führt er daher aus, daß in der, der märkischen Heimat des Glossators nahestehenden Handschrift III. Ordnung, dem Codex Petrinus, die wahre Gestalt der Glosse zu erkennen sei, Johann von Buch habe also den vermehrten Text des Sachsen spiegels voll glossiert. Obwohl selbständig eine Glossierung der Schlußartikel III 88—91 von Wurm, in der Tzerstedischen² und Bocksdorfschen Rezension stattgefunden habe, so sei doch auch schon von Buch die Glosse auf die Schlußartikel ausgedehnt worden. 'Die bisherige Anschauung von der Klassifikation der Glossen handschriften ist dahin abzuändern, daß sich in den drei Ordnungen der Glossenklasse nicht eine fortschreitende Entwicklung von einfacheren zu volleren Formen kundgibt, sondern ein Zurückbleiben der I. und II. Ordnung hinter der vollkommenen Gestalt der III. Ordnung.'

Es ist hier in dieser allgemeinen Übersicht nicht der Ort, zu den einzelnen Argumenten STEFFENHAGENS Stellung zu nehmen. Kritisch gilt aber für seine Beweisführung im ganzen, daß sie nicht hinreicht, den von allen Seiten gestützten Aufbau HOMEYERS zu zerstören. Wenn oben gesagt wurde, daß STEFFENHAGENS Bemühungen einerseits darauf gerichtet waren, neue Wege einzuschlagen, andererseits die Kenntnis der handschriftlichen Überlieferung zu erweitern, so ist nach diesem vorläufigen Abschluß der Untersuchungen darauf hinzuweisen, daß mindestens der Versuch einer umfassenden neuen Genealogie nicht gelungen ist. Dieser

¹) Dieses Argument entbehrt jeder Stichhaltigkeit. Daß auch ein späterer Schreiber auf den ihm bekannten Textus Prologi zurückgreifen kann, ist klar. Andererseits braucht sich aber Vers 277 des Glossenprologs weder auf den Textus prologi zu beziehen noch zeigt er eine auffallende innere Verwandtschaft mit dem genannten Petrinischen Glossenschluß; vielmehr ist er überhaupt keine ausgeprägt individuelle Leistung, sondern kommt in diesem ziemlich farblosen Wortlaut ähnlich häufig als Schlußnotiz vor. [Vgl. z. B. WATTENBACH, Schriftwesen im Mittelalter³ (1896) 499]. ²) Vgl. hierzu oben S. 496 mit Anm. 4. Auch hier wird die Fassung der Schlußartikel zu Unrecht als Tzerstedische Rezension bezeichnet, da sie nachgewiesenermaßen weder zuerst noch ausschließlich in den Codices Nr. 740 (422) und Nr. 1202 (702) vorkommt. Von der erst später festgestellten Abhängigkeit der Tzerstedischen Handschriften vom 'Schlüssel des sächs. Landrechts' natürlich noch ganz abgesehen (SINAUER, Schlüssel, 222 ff.).